

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Frieze 563 2747 563 8545 stefan.frieze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.01.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/1226/13/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.02.2014	Integrationsausschuss	Entgegennahme o. B.
Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Kosten für medizinische Behandlungen von Asylbewerberinnen		

Grund der Vorlage

Beantwortung der großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.12.2013

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

1. *Wie hoch waren die Krankheitskosten für AsylbewerberInnen im Jahr 2012 und wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für das Jahr 2013?*

Antwort: Die Kosten betragen in 2012: 2.317.250,- € und in 2013: 2.913.100,- €

2. *Sind notwendige Behandlungen immer nach den geltenden medizinischen Standards und in einem akzeptablen Zeitrahmen durchgeführt worden? Gilt dies auch bei der Behandlung von psychischen Erkrankungen?*

Antwort: Im Rahmen des § 4 AsylbLG (Krankenhilfe) werden sämtliche notwendige Behandlungen gewährleistet. Dies gilt auch für psychische Erkrankungen. Dass dies nach den geltenden medizinischen Standards erfolgt, obliegt dem behandelnden Arzt und sollte grundsätzlich unterstellt werden.

3. *Wurden auch Vorsorgeuntersuchungen (z.B. zahnärztliche Vorsorge) durchgeführt?*

Antwort: Medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen sind grundsätzlich von § 4 AsylbLG abgedeckt und werden im selben Umfang durchgeführt wie bei gesetzlich Versicherten.

4. *Wie hoch war der Anteil der Kosten für die Behandlung von psychischen Erkrankungen an den Gesamtkosten?*

Antwort: Der Anteil der Kosten für die Behandlung von psychischen Erkrankungen an den Gesamtkosten kann systemtechnisch nicht beziffert werden, ebenso wird keine statistische Auswertung vorgehalten. Die Frage kann daher leider nicht beantwortet werden.

5. *In wie vielen Fällen trat der Härtefallausgleich des Landes in Kraft? Wie hoch waren die Erstattungen?*

Antwort: Der Härtefallausgleich gem. § 14 Abs. 3 IntG brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden.

6. *Gibt es Ausgleichszahlungen durch den Bund? Wenn ja, in welcher Höhe?*

Antwort: Es gibt keine Ausgleichszahlungen durch den Bund.

7. *Welche Möglichkeiten der Finanzierung von medizinischen Leistungen für Asylbewerber sieht die Stadt darüber hinaus (z.B. über Stiftungen)?*

Antwort: Es stehen der Stadt Wuppertal keine Drittmittel zur Finanzierung medizinischer Leistungen zur Verfügung. Eine Möglichkeit, solche zu akquirieren, besteht ebenso nicht.